

### I. Geltung der AEB und Zustandekommen des Auftrages

1. Vertragsgrundlage sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), selbst wenn die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers anders lautende Verkaufsbedingungen enthält. Stillschweigen unsererseits gilt nicht als Anerkennung. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant diesen Einkaufsbedingungen widerspricht.
2. An unsere Bestellungen sind wir nur gebunden, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden. Der Lieferer soll die Bestellung innerhalb von 2 Werktagen schriftlich bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftrag in jedem Falle als stillschweigend zu unseren Bedingungen angenommen. Die sich aus dem Fehlen dieser Angaben ergebenden Verzögerungen und Mehrkosten der Bearbeitung gehen zu Lasten des Lieferers.
3. Übersandte Zeichnungen, Modelle, Muster, technische Unterlagen und Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für den Fall, dass der Vertrag nicht zustande kommt, sowie nach Erledigung des Auftrags sind uns diese Unterlagen vom Vertragspartner kostenfrei zurückzugeben. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Kopien zu fertigen oder zurückzubehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
4. Haben wir dem Vertragspartner zur Herstellung der Ware Werkzeuge, Formen o.ä. Vorrichtungen gestellt, bleiben diese unser Eigentum. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und Verwahrung der Gegenstände und wird diese gegen Feuer, Wasser und Diebstahl versichern. Der Vertragspartner darf die Werkzeuge etc. Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich machen. Bei Ende des Liefervertrages sind uns die Werkzeuge herauszugeben, ohne dass der Lieferant ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann. Haben wir dem Vertragspartner zur Herstellung der Ware Material gestellt, bleibt dieses unser Eigentum. Jegliche Verbindung, Verarbeitung und Vermischung des Materials erfolgt für uns. Bei Verbindung, Verarbeitung und Vermischung erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung.

### II. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise, falls keine anders lautende Vereinbarung getroffen und schriftlich festgelegt wurde. Sie beinhalten insbesondere sämtliche Kosten der Beratung, Planung, Herstellung, Verpackung, Lieferung frei Verwendungsstelle. Warenlieferungen sind demgemäß frei von allen Spesen und Kosten an die vorgeschriebene Anschrift auszuführen. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferer. Sind in Ausnahmefällen Gleitpreise vereinbart, so gilt als Preisbasis das Datum der Auftragsbestätigung, falls eine andere Preisbasis durch uns nicht ausdrücklich anerkannt wird.
2. Änderungen von Preisfaktoren, die vor dem Stichtag der Preisbasis eingetreten sind, haben keine Wirkung.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche die Ware betreffenden Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen u.ä.) unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung der Ware zu übergeben und zu übereignen.

### III. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die Lieferung hat genau zu dem festbestimmten Zeitpunkt, der kalendertagmäßig oder kalenderwochenmäßig festgelegt wird, zu erfolgen. Wir oder unsere Beauftragten haben jederzeit das Recht, uns (sich) über die Ausführung der Bestellung bzw. über den Fertigungsstand bei unserem Lieferanten zu erkundigen sowie eine Werkstoffprüfung vorzunehmen. Eine Überschreitung bedeutet sofortigen Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Außerdem sind wir über die gesetzliche Regelung des Fixgeschäftes hinaus berechtigt, nach unserer Wahl statt oder neben der Erfüllung Schadenersatz zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten.
2. Unbeschadet dessen ist der Lieferer verpflichtet, sofort nach Erkennbarkeit einer drohenden Terminüberschreitung uns hierüber zu informieren. Haben nach Ansicht des Lieferanten wir oder Dritte die Umstände zu vertreten, die zu einer Überschreitung der Liefer- und Leistungstermine und -fristen führen können, wird er dies uns unverzüglich schriftlich anzeigen. Sollten wir der Anzeige nicht widersprechen, gilt dies nicht als Anerkenntnis der Ansicht des Lieferanten durch uns.
3. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt. Bei Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.
4. Im Fall des Lieferverzuges können wir für jede angefangene Woche, um den die Lieferfrist überschritten wird, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % in Höhe des Netto-Auftragswertes der verzögerten Lieferung geltend machen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist; der pauschale Schadenersatz ermäßigt sich dann entsprechend. Die

Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.

### IV. Versand, Verpackung

1. Die im Auftrag angegebenen Versandvorschriften sind einzuhalten. Höhere als die vereinbarten Versandkosten, soweit sie von uns zu tragen sind, gehen zu Lasten des Lieferers.
2. Alle Sendungen durch Werk- oder auch Speditionskraftwagen sind uns frei Werk zuzustellen.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der eine schnelle, einwandfreie Prüfung der Qualität und Stückzahl der Ware ermöglicht. Anderenfalls entfällt unsere Verpflichtung zur Prüfung der Ware, außerdem gehen die durch das Fehlen des Lieferscheins entstandenen Kosten zu Lasten des Lieferers. Auch sind wir berechtigt, die Annahme abzulehnen.
4. Verpackungskosten und Leihgebühren sind uns, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart ist, zu Selbstkosten zu berechnen. Wir behalten uns vor, offensichtlich zu hoch berechnete Verpackungskosten unter Erteilung einer Lastschrift mit Mehrwertsteuerausweis bei Begleichung der Rechnung angemessen zu kürzen. Bei Rücksendung sind uns die Verpackungskosten mindestens zu 2/3-Anteil gutzuschreiben. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstehenden Schäden an Warenlieferungen des Lieferers gehen zu dessen Lasten. Die Verpackungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den aktuellen Anforderungen des Umweltschutzes genügen bzw. den gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### V. Verweigerung der Abnahme, Annahmeverzug

1. Wir sind berechtigt, die Abnahme der Ware zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie bei behördlichen Anordnungen, sofern wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben.
2. Bestehen die Hinderungsgründe im Sinne der vorstehenden Ziffer für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlung zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Teillieferungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.
3. Geraten wir in Annahmeverzug, so beschränkt sich der Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz von Mehraufwendungen für ein erfolgloses Angebot der Ware sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware auf 0,5 % des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Gläubigerverzuges; weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen (Schuldner-) Verzuges bleiben unberührt.

### VI. Rechnung, Lieferschein, Versandanzeige

1. Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzustellen. Unsere Auftragsnummer, Positionsnummer, Material- und Zeichnungsnummer und das Auftragsdatum sind in jeder Rechnung und jedem Lieferschein anzugeben. Im Fall von Streckenlieferungen sind wir durch Versandanzeigen zu benachrichtigen. Den Lieferungen selbst ist stets ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung mit Angabe unserer Auftragsnummer beizufügen.

### VII. Zahlung, Abtretung, Eigentumsvorbehalt

1. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Überweisung oder per Scheck.
2. Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit und/oder der Abrechnung des Lieferers.
3. Zahlungen sind 30 Tage nach vollständiger und mangelfreier Lieferung der Ware bzw. nach Rechnungserhalt – je nachdem, was zuletzt eintritt – fällig. Bei Teillieferungen ist der Eingang der letzten Teilmenge, bei verfrühter Lieferung der vereinbarten Liefertermin maßgeblich. Bei Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware oder Rechnung sind wir berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag in Abzug zu bringen. Bei Werkverträgen gelten die vorgenannten Fristen ab Abnahme. Für die Berechnung der Skontofrist ist der Zugang der Rechnung maßgebend.
4. Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendertäglicher Bestimmung der Zahlungstermine, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht. Sollten wir in Zahlungsverzug geraten, kann der Vertragspartner Zinsen in Höhe von 5 % p.a. geltend machen. Der Nachweis eines geringeren Verzugsschadens bleibt uns, der Nachweis eines höheren Verzugsschadens dem Vertragspartner vorbehalten. Einen eventuell vom Vertragspartner erklärten Eigentumsvorbehalt lassen wir nur gegen uns gelten, wenn dieser als einfacher Eigentumsvorbehalt erklärt wird. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt hat keine Gültigkeit.
5. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferer seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

#### VIII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der uns gelieferten Ware – auch bei höherer Gewalt – geht unabhängig von der rechtlichen Qualifikation der Lieferschuld des Lieferers und seiner Transportverpflichtung erst auf uns über, wenn die Ware am vereinbarten Lieferort eingeht.

#### IX. Gewährleistung und Garantie

1. Der Lieferer haftet für seine Lieferungen im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt auf Gewährleistung. Die Gewährleistung umfasst insbesondere:
  - erstklassige Konstruktion und fachgerechte Ausführung aller Teile nach dem anerkannten neuesten Stand der Technik unter Beachtung der dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen und aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maschinenschutzgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften, Verordnungen, DIN-Bestimmungen, Richtlinien und der VDE-Vorschriften, sowie EG-Richtlinien und der daraus abgeleiteten nationalen Gesetze;
  - zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in dem Bestimmungsland, in dem die Lieferung eingesetzt werden soll, soweit dieses dem Lieferanten bekannt ist;
  - Verwendung nur einwandfreier, für unsere ihm bekannten Betriebsverhältnisse bestgeeigneter Werkstoffe;
  - Lieferung nur neuer Teile, die zuvor erfolgreich getestet worden sind;
  - funktionstüchtiges und betriebssicheres Arbeiten von gelieferten Anlagen;
  - Einhaltung von Urheber-, Erfinder-, Lizenz- u.ä. Rechten Dritter.
2. Die Gewährleistung und Verantwortung des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Musterausführungen o.ä. des Lieferers genehmigt haben.
3. Die für die Sicherheit unserer Produkte relevanten Eigenschaften der von dem Lieferanten gelieferten Produkte gelten als zugesichert (§ 276 Abs. 1 Satz 1, zweiter HS. BGB), wenn die Bedeutung dieser Eigenschaft für die Sicherheit unserer Produkte für den Vertragspartner aufgrund eigener Fachkunde erkennbar sein muss oder wenn wir bei oder vor Vertragsschluss auf die Bedeutung der Eigenschaften für die Sicherheit unserer Produkte besonders hingewiesen haben. Dieser Hinweis kann durch Zeichnungen, Pläne, Prüfvorschriften o.ä. und durch verkehrsbliche Kürzel erfolgen. Weitergehende Abreden über die Zusicherung von Eigenschaften vor, bei oder nach Vertragsschluss bleiben unberührt. Derartige Abreden können in allen Fällen auch mündlich oder durch Bezugnahme auf Zeichnungen, Pläne usw. getroffen werden.
4. Bei Mängeln ist der Lieferer verpflichtet, nach unserer Wahl die mangelhafte Ware gegen eine mangelfreie auszutauschen, nachzubessern oder unsere gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu erfüllen. Die Kosten der Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Erfüllung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschließlich sämtlicher Nebenkosten sind vom Lieferer zu tragen. Kommt der Lieferer seinen Verpflichtungen nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt, den Mangel nach unserer Wahl in der vorbezeichneten Weise auf Kosten des Lieferers durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Beseitigung des Mangels erforderlich ist, um die Entstehung eines weiteren Schadens zu verhindern oder Gewährleistungsansprüche unserer Kunden zu befriedigen.
5. Eine Eigenvorname schränkt die Gewährleistungspflicht des Lieferers an sich nicht ein.
6. Bleibt eine Eigenvorname erfolglos, kann erneut die Garantieleistung durch den Lieferer beansprucht werden.
7. Die Gewährleistung bezieht sich auch in vollem Umfang auf Teile von Unterlieferanten des Lieferers.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Auslieferung des Endprodukts durch uns an unseren Kunden. Die Gewährleistungsfrist endet allerdings spätestens 36 Monate ab Auslieferung der Ware durch den Lieferanten an uns. Sie beginnt mit der Übergabe oder, wenn die Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme des Liefergegenstandes. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Ausbesserung bzw. dem Einbau neu. Unsere schriftliche Mängelanzeige führt zur Hemmung der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist läuft erst zwei Monate, nachdem die Nacherfüllung erfolgreich beendet ist oder der Lieferant Gewährleistung schriftlich abgelehnt hat.
9. Stellen sich bei gelieferten Rohmaterialien Mängel erst während oder nach der Weiterbearbeitung heraus, so bestehen die vorbezeichneten Gewährleistungsansprüche noch innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Entdeckung, längstens jedoch 36 Monate nach Lieferung. Unser bis dahin geleisteter vergeblicher Arbeitsaufwand ist vom Lieferer zu ersetzen.
10. Wenn der Lieferer ein durch uns beigestelltes Werkstück in Lohnarbeit bearbeitet und dasselbe unbrauchbar wird, ersetzt der Lieferer das Werkstück in dem von uns angelieferten Zustand.

11. Dem Lieferer ist bekannt, dass wir den Liefergegenstand nicht sofort bei Übergabe oder Abnahme auf Mängel, Art und Menge untersuchen können. Der Lieferer verzichtet deshalb auf die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht im Sinne des §§ 377, 378 HGB durch uns. Dies gilt insbesondere, soweit es sich um versteckte Mängel und Mängel von Material handelt, dessen Verpackung üblicherweise nicht oder nicht sofort beseitigt wird.
12. Unsere Ansprüche bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder Vorliegen einer positiven Vertragsverletzung seitens der Auftragsnehmers bleiben unberührt.
13. Der Lieferer sichert zu, dass er keine Weiterverlagerungen des bestellten Liefer- und Leistungsumfanges an Dritte vornehmen wird. Sollte dieses notwendig sein, so ist dazu vorher unsere schriftliche ausdrückliche Genehmigung einzuholen.
14. Weitergehende Rechte nach §§ 478, 479 BGB bleiben in allen Fällen unberührt. Die Rechte aus §§ 478, 479 BGB stehen uns auch dann zu, wenn der Endabnehmer ein Unternehmer ist. Sie stehen uns auch dann zu, wenn der Mangel vor Auslieferung an einen Verbraucher durch einen Unternehmer festgestellt wird.
15. Für die Haftung des Lieferanten aus Garantien gilt das Gesetz.

#### X. Produkthaftung

1. Werden wir wegen eines Fehlers eines vom Lieferer gelieferten Gegenstandes aus Produkthaftung (auch Produzentenhaftung) in Anspruch genommen, hat uns der Lieferer von der aus dem Fehler resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen. Kosten für Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr späterer Haftung erforderlich erscheinen, insbesondere auch die Kosten eines Rückrufs, gehen zu Lasten des Lieferers. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn die Leistung des Lieferers in einer Entwicklung oder sonstigen Dienstleistung besteht.

#### XI. Kündigung, Haftung

1. Sind Gegenstand der Lieferung nicht vertretbare Sachen, so können wir vor Erfüllung den Vertrag kündigen oder eine Unterbrechung der Herstellung verlangen. Bei einer Kündigung hat der Lieferer Anspruch auf Vergütung gemäß § 649 BGB. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht.
2. Dasselbe gilt, falls uns infolge höherer Gewalt, infolge der Auswirkung eines Arbeitskampfes oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände die Erfüllung unserer Vertragspflichten wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird oder aus einem dieser Gründe unser Interesse an dem Liefergegenstand entfällt.
3. Unsere Haftung aus jedem Rechtsgrund beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. Produkthaftung. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens, es sei denn, es liegt ein Schaden nach Satz 2 vor.

#### XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns bestimmte Ort der Übergabe bzw. Abnahme.
2. Gerichtsstand ist 47441 Moers
3. Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche auch bei dem für den jeweiligen Erfüllungsort zuständigen Gericht geltend zu machen.

#### XIII. Anzuwendendes Recht

1. Diese AEB gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere für Werk- und Werklieferungsverträge.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und dem Lieferer gilt unter Ausschluss ausländischen Rechtes nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz des Bestellers.

#### XIV. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam.